

SLUB Dresden

zell

Hist.
Sax.K.
17.m-4,
73

m059 | MAG

zell 1, m 053, MAG, P3

SON GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen, ꝛc.

Chur = Fürst, ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mißfällig wahr-
 genommen, daß zeithero, aller sowohl ältern als neuer-
 lich ergangenen Verordnungen obngeachtet, die zu Unserer
 Rent-Cammer abzuliefernde Gelder nicht allenthalben
 zu gehöriger Zeit an dieselbe gelangt sind; So wieder-
 holen Wir hierdurch ernstlich alle wegen Einlieferung
 der Gelder zu den gesetzten Fristen überhaupt und ins-
 besondere auch wegen der monatlichen Einsendungen er-
 gangene Anordnungen, und, obwohl hierbey eines jeden
 freyen Wahl überlassen bleibt, ob er die einzuliefernden
 Gelder ganz oder zum Theil, auf der Post oder sonst
 unmittelbar an die Adresse Unserer Rent-Cammer ein-
 schicken, oder selbige durch seinen hiesigen Agenten fer-
 ner auf seine Gefahr dahin abgeben lassen will; So ist
 doch deshalb folgendes zu beobachten:

- 1.) Hat der Rentant oder Pächter an eben dem Tage,
 da er Gelder, es sey nun zur Rent-Cammer oder
 an seinen Agenten abgehen läßt, oder auch diesem
 Gelder

73

Gelder zur Erhebung und Ablieferung an die Rent-
Cammer hier anweist, davon, daß, und wie solches
geschehen, demjenigen Unserer Landrent- oder Vice-
Landrentmeister, der der Rechnungs-Expedition,
bey welcher er, der Rentant oder Pächter, Rech-
nung ablegt, vorgesezt ist, durch ein unmittelbar
an denselben, auf der Post zu adressirendes, und
nicht durch die Hände der Agenten laufendes Schrei-
ben Nachricht zu geben;

- 2.) Sind in diesem Schreiben eines Theils der Name
desjenigen, an welchen die Absendung geschieht,
und das Datum derselben, andern Theils die ab-
gehenden Gelder selbst, sowohl der Summe als
der Sorten nach, ingleichen die etwan den Agen-
ten hier ertheilten Geldanweisungen, und an wen
solche gerichtet, ausführlich und deutlich zu bemer-
ken, auch, wenn dabey Rechnungsbelege an Gel-
desstatt durch die Agenten eingerechnet werden sol-
len, diese ebenfalls deutlich anzugeben.
- 3.) Hat jeder Rentant oder Pächter, er sende nun seine
Gelder directe zur Rent-Cammer, oder an den
Agenten zur Einrechnung an dieselbe, ferner dop-
pelte Lieferscheine und Sortenzettel resp. den an
die Rent-Cammer unmittelbar abgehenden Geldern
benzupacken, oder an seinen Agenten mit einzu-
schicken, welche bey der Einsendung durch den Agen-
ten von diesen originaliter bey der behörigen Rech-
nungs-Expedition zu produciren sind.
- 4.) Sind diejenigen Gelder, welche der Rentant oder
Pächter unmittelbar zur Rent-Cammer absendet,
nicht, wie bisher zum Theil geschehen, also zu
über-

überschreiben, daß zwar die Adresse an die Rent-Cammer laute, dabey aber, daß das Paquet an den benannten Agenten abzugeben, hinzugefügt werde; sondern es sind solchenfalls die Gelder bloß an die Rent-Cammer zu adressiren.

5.) Sind bey Abgang der Haupt- und Stück-Jahres- oder Monats-Rechnungen, auch Rechnungs- oder Vorbeschieds-Extracte von den Rendanten und Pächtern die Vorgesetzten der resp. Rechnungs-Expeditionen eben so, wie solches ad 1. wegen der Geld-Einsendungen verordnet ist, unmittelbar durch die Post zu avisiren.

6.) Verstehet sich von selbst, daß alles, was in obigen wegen der Geld-Einlieferungen geordnet, auch wegen der Casen-Billets zu beobachten ist.

7.) Die obigen gemäß an Unsere Landrent- und Vice-Landrentmeister ergehende Schreiben mögen die Rendanten und Pächtere unfrankirt unter der Aufschrift: Officialia, abgehen lassen. Sollte einem oder dem andern der eigentliche Vorgesetzte der Rechnungs-Expedition, wohin er gewiesen, etwan unbekannt seyn; so mag er die vorgeschriebenen Anzeigen an die Chur-Fürstliche Landrentmeister überhaupt adressiren.

8.) Da ein Rendant oder Pächter die Cammer-Quittung zu behöriger Zeit nicht erhielt, mag er sich deshalb sofort ebenfalls an gedachte Landrent- und Vice-Landrentmeister unmittelbar mittelst Schreibens verwenden.

Wie

